

Statuten

Genossenschaft Lebensmittel Netzwerk Basel

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
1. NAME UND SITZ	3
Art. 1 Name und Sitz	3
2. ZWECK	3
Art. 2 Zweck und Gegenstand	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
Art. 5 Austritt	4
Art. 6 Ausschluss	4
Art. 7 Tod	4
Art. 8 Bestätigung der Mitgliedschaft	5
Art. 9 Rechte der Mitglieder	5
Art. 10 Pflichten der Mitglieder	5
III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	6
Art. 11 Mittel	6
Art. 12 Haftung	6
Art. 13 Verwendung und Berechnung Reinertrag	6
Art. 14 Entschädigung der Organe	6
Art. 15 Abfindung von ausscheidenden Mitglieder	6
IV. ORGANISATION	6
Art. 16 Organe	6
1. GENERALVERSAMMLUNG	7
Art. 17 Befugnisse	7
Art. 18 Einberufung der Generalversammlung	7
Art. 19 Stimmrecht	8
Art. 19a Virtuelle Durchführung	8
2. VERWALTUNG	8
Art. 20 Wahl	8
Art. 21 Beschlussfähigkeit	9
Art. 22 Befugnisse	9
Art. 23 Aufgaben	10
3. REVISIONSSTELLE	10
Art. 24 Externe Revisionsstelle	10
Art. 25 Pflichten der externen Revisionsstelle	10
Art. 26 Interne Revisionsstelle	10
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 27 Auflösung	11
Art. 28 Liquidation	11
Art. 29 Mitteilungen und Bekanntmachungen	11
Art. 30 Inkrafttreten	11

Präambel

Die Genossenschaft fördert das ökologische, wirtschaftliche und soziale Wohl von Mensch und Umwelt. Die Genossenschaft ist nicht profitorientiert.

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Genossenschaft Lebensmittel Netzwerk Basel» besteht mit Sitz in Basel eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

2. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in Basel-Stadt.

2. Zweck

Art. 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig. Sie ist politisch und konfessionell unabhängig. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des regionalen Direkthandels von ökologisch nachhaltigen Lebensmitteln durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Durch Beitritt in die Genossenschaft haben Mitglieder Anspruch auf das Dienstleistungs- und Vermittlungsangebot, welches den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb ermöglicht.

2. Gegenstand des Geschäftsbetriebs ist

- a) Handelsvermittlung von Lebensmitteln aus Basel und der Umgebung
- b) die Absatzförderung der regionalen Mitgliedsbetriebe (Anbieter) und die vereinfachte Beschaffung regionaler Lebensmittel für regionale Mitgliedsbetriebe (Abnehmer)
- c) die Entwicklung und Wiederherstellung ressourcenschonender regionaler Kreisläufe (Verarbeitung, Handel, Vertrieb und Logistik)

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder volljährigen natürlichen, oder juristischen Person erworben werden, die mindestens fünf Genossenschaftsanteile (Mitgliedschaftsanteile) zu CHF 100.- übernimmt. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

2. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und die vollständige Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile sowie einen Verwaltungsbeschluss. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe mit Angabe von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Verwaltung führt ein Genossenschafterverzeichnis.

4. Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

2. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15 der Statuten.

Art. 5 Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu beenden. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu überbringen. Dem/ der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er/sie in der Ausübung seiner/ihrer Mitgliedschaftsrechte beschränkt. Die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt innerhalb von 3 Monaten vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 7 Tod

1. Stirbt ein/e Genosschafter/in, so können Erb/innen oder ein von ihnen bezeichnete/r Vertreter/in mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des/der Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 15 der Statuten. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

2. Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes eine/n Vertreterin zu bestimmen, welche/r die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben einen Vertreter/in bezeichnen.

Art. 8 Bestätigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die liberierten Anteile am Genossenschaftskapital werden dem/der Genossenschafter/in in Form der von der Genossenschaft gegengezeichneten Beitrittserklärung bestätigt. Die Beitrittserklärungen lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Die Beweisurkunde kann auch digital ausgestellt werden.

2. Der/die Erwerber/in von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter/in wird er oder sie nur durch Aufnahme gemäss Art. 3 der Statuten.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht nach Massgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Statuten, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht

- a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Massgabe der dafür getroffenen Bestimmungen und Verträge zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen oder bei Anträgen auf Berufung ausserordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; solche Anträge benötigen die Unterstützung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- d) das Protokoll der Generalversammlung, den Jahresabschluss und die Mitgliederliste einzusehen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Genossenschaftsanteile nach Massgabe des Art. 3 zu übernehmen und die Einzahlung der Genossenschaftsanteile zu leisten;
- c) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sowie die Bedingungen für die Nutzung der Einrichtungen der Genossenschaft und die diesbezüglichen Festsetzungen der Verwaltung einzuhalten;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Aussenstehenden vertraulich zu behandeln;
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, die Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber der Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

III. Finanzielle Bestimmungen

Art. 11 Mittel

Die Mittel, die zur Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlich sind, setzen sich aus der Summe der Anteilscheine zu je CHF 100.-, Darlehen, Zuwendungen Dritter sowie den Einnahmen durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammen.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des/der einzelnen Genossenschafters/in ist ausgeschlossen.

Art. 13 Verwendung und Berechnung Reinertrag

Ein nach der Deckung aller Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag eines Geschäftsjahres fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen und ist gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 14 Entschädigung der Organe

1. Die Organe der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit als Mitglieder der Genossenschaft entschädigt werden.
2. Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

Art. 15 Abfindung von ausscheidenden Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger/innen haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zum Nominalwert zurückbezahlt.

1. Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.
2. Die Rückzahlung kann nach Massgabe der verfügbaren Mittel bis maximal drei Jahre nach dem Austritt aufgeschoben werden.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Verwaltung,
- c) die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 17 Befugnisse

1. Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) die Wahl der Verwaltung, des Präsidiums und der Revisionsstelle;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung; ,
- c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (Art. 3, 4, 6, 7 und 8);
- f) die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hiervon;
- g) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

2. Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächstfolgenden Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 18 Einberufung der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der Genossenschafter/innen, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht. Sonst auf Verlangen von mindestens 3 Genossenschafter/innen.

3. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung in der statutarisch vorgeschriebenen Form an die im Genossenschaftsverzeichnis eingetragenen Genossenschafter/innen, mindestens 14 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

4. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Vorlage der Jahresrechnung eine Abschrift von Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

5. Die Generalversammlung wird vom Präsidium oder einem Mitglied der Verwaltung geleitet. Auf Antrag kann ein Tagespräsident gewählt werden.

Art. 19 Stimmrecht

1. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein/e Bevollmächtigte/r mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen:

a) Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

b) Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafterinnen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

c) Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen, die eine absolute Mehrheit brauchen, entscheidet der die Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

d) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Beschlussfassungen durch eine Universalversammlung im Sinne von Art. 884 OR bleiben vorbehalten.

3. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 19a Virtuelle Durchführung

Soweit gesetzlich zulässig kann die Verwaltung auch eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort einberufen. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann soweit gesetzlich zulässig verzichtet werden.

2. Verwaltung

Art. 20 Wahl

1. Die Verwaltung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

2. Die Verwaltungsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

3. Das Präsidium der Verwaltung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann auch mehrere Personen als Co-Präsidium wählen. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse der Verwaltung beruhen wenn immer möglich auf Konsens. Sofern dieser nicht erreicht wird, gilt Stimmenmehrheit.

Art. 22 Befugnisse

1. Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899 OR und Art. 904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

2. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Die Verwaltung hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts gegen Ausschlüsse (Art. 3 dieser Statuten);
- c) Anstellung und Entlassung von Personal;
- d) Ernennung der Zeichnungsberechtigten und Festlegung ihrer Zeichnungsberechtigungen;
- e) Festlegung der Geschäftspolitik;
- f) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- g) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- h) Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- i) Festlegung des Geschäftsjahres;
- j) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses (Art. 3 dieser Statuten), im Falle der Delegation dieser Aufgabe deren Überwachung.

3. Die Verwaltung kann die übertragbaren Aufgaben ganz oder zum Teil an Verwaltungsmitglieder oder Dritte übertragen. Sie hat in diesem Fall ein Organisationsreglement zu erlassen, in welchem zumindest die mit den übertragenen Aufgaben betrauten Stellen, die konkreten Aufgaben und Kompetenzen dieser Stellen und die Berichterstattung an die Verwaltung geregelt sind.

4. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien.

5. Die Verwaltung ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

Art. 23 Aufgaben

1. Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften, für deren Kontrolle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.
2. Sie erstellt jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Dieser stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft dar.

3. Revisionsstelle

Art. 24 Externe Revisionsstelle

1. Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine externe Revisionsstelle.
2. Ist die Genossenschaft nicht verpflichtet, eine ordentliche Revision durchzuführen und hat die Genossenschaft auch nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, so kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.
3. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine externe Revisionsstelle wählen.
4. Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle können verlangen:
 - a) 10 % der Mitglieder;
 - b) Mitglieder, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten;
 - c) Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Art. 25 Pflichten der externen Revisionsstelle

Für die Unabhängigkeit und Aufgaben der externen Revisionsstelle gelten die Artikel 728 ff. OR.

Art. 26 Interne Revisionsstelle

Sofern keine externe Revisionsstelle zu wählen ist, kann die Generalversammlung als interne Revisionsstelle aus dem Kreis der Mitglieder einen oder mehrere Revisor/innen wählen. Die Revisor/innen dürfen der Verwaltung nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Bericht über das aktuelle Rechnungsjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft beschliesst die Generalversammlung, die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

Art. 28 Liquidation

Genossenschaftsvermögen, das bei einer Auflösung der Genossenschaft nach der Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert und der Tilgung sämtlicher Schulden inkl. Lohnkosten verbleibt, wird einem gemeinnützigen Projekt gemäss Präambel übergeben.

Art. 29 Mitteilungen und Bekanntmachungen

1. Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch E-Mail oder gewöhnlichen Brief an die im Genossenschafterverzeichnis eingetragenen Genossenschafter/innen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 30 Inkrafttreten

Die erste Fassung der Statuten ist an der Gründerversammlung vom 15.11.2019 angenommen worden und mit der Eintragung der Genossenschaft ins Handelsregister Basel-Stadt in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung wurde an der Generalversammlung vom 17. Juni 2021 angenommen.

Basel, den 17. Juni 2021

Esther Lohri, Präsidentin



A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' and 'L' followed by a wavy line, positioned above a horizontal dashed line.